Reglement über die Leistungsbeurteilung an der Volksschule des Kantons Basel-Landschaft

Vom 26. März 2022 (Stand 1. August 2025)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion,

gestützt auf § 17 der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013[1)],

beschliesst auf Antrag des Amts für Volksschulen:

§ 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Leistungsbeurteilung an der Volksschule des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Grundsätze

[1] Die formative und summative Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer. *

[2] Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Bewertungen zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Fall einer Beschwerde hat die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Originale beizubringen, sofern sie sich nicht bei der Lehrperson befinden. *

[3] Die Lehrerinnen und Lehrer haben bei Leistungserhebungen eine repräsentative Auswahl des behandelten Stoffes zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad gemäss den vorbereitenden Übungen im Unterricht entsprechend zu gestalten.

[4] Sie verständigen sich innerhalb der Schule im Rahmen der Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Beurteilung und nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Bewertung der Schülerinnen und Schüler wahr.

[5] Sie geben den Schülerinnen und Schülern die Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Leistungserhebungen zu Beginn der Beurteilungsperiode bekannt. *

[6] Die Beurteilung muss transparent sein. *

[7] Bei Beurteilung mit Prädikaten werden die Schülerinnen und Schüler über die folgenden Rahmenbedingungen informiert: *

a. Kriterien, die der Beurteilung zu Grunde liegen («worauf kommt es an»);

1) SGS 640.21

b. Bereiche, die für das Zeugnisprädikat berücksichtigt werden.

[8] Bei Beurteilung mit Noten werden die Schülerinnen und Schüler über folgende Rahmenbedingungen informiert: *

a. Kriterien, die der Beurteilung zu Grunde liegen («worauf kommt es an»);
b. Gewichtung der einzelnen Noten in jedem Fach;
c. Bereiche, die für die Zeugnisnote mitberücksichtigt werden;
d. das Verfahren zur Errechnung der Zeugnisnote.

§ 3 Bewertung

[1] Bewertet werden überprüfbare Leistungen, insbesondere Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

[2] Einsatz und Arbeitshaltung werden bei der Leistungsbeurteilung nicht bewertet, sie fliessen in die Gesamtbeurteilung ein. *

[2bis] Disziplinarnoten sind nicht zulässig. *

[3] … *

[4] … *

§ 4 Leistungserhebung

[1] Folgende Arten von Leistungserhebungen bestehen:

a. schriftlich;
b. mündlich;
c. gestalterisch;
d. praktisch;
e. sportlich.

[1bis] Die verschiedenen Arten von Leistungserhebungen sind gleichwertig und grundsätzlich in allen Fächern zulässig. *

[1ter] Die Bewertung einer repräsentativen Anzahl von mündlichen Leistungen ist in den Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig. Die Dauer des Beobachtungszeitraums, die Bewertungskriterien und Form und Zeitpunkt der Rückmeldung und Bewertung sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Beurteilungsperiode bekanntzugeben. *

[2] Es bestehen folgende Durchführungsformen von Leistungserhebungen:

a. analog;
b. digital.

[3] Kommen digitale Tools zum Einsatz, die besondere Risiken mit sich bringen, müssen diese vorgängig den datenschutzrechtlichen Prüfprozess gemäss § 12 IDG[2)] durchlaufen.

2) SGS 162

[4] Die Schulen definieren im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts ihres Schulprogramms folgende Eckpfeiler für Leistungserhebungen:

a. Prüfungsinhalte und Anforderungsniveau;
b. Ausgestaltungsform der analogen Leistungserhebungen;
c. Ausgestaltungsform der digitalen Leistungserhebungen;
d. IT-Infrastruktur für die jeweiligen Prüfungsformen;
e. alternative Leistungserhebung bei Störung der IT-Infrastruktur;
f. Form der eidesstattlichen Erklärung für analoge und digitale Leistungserhebungen.

§ 5 Gewichtung der Leistungserhebungen

[1] Die Leistungserhebungen gemäss § 4 werden bewertet und können unterschiedlich gewichtet werden.

[2] Vor Ansetzung der Leistungserhebung sind die Lernziele und die Gewichtung der Bewertung bekannt zu geben.

§ 6 Anzahl Leistungserhebungen und Rahmenbedingungen *

[1] Bei den Jahrespromotionen in der Primarschule entspricht die Mindestanzahl an ganzzählenden Leistungserhebungen in einem Fach der Anzahl Wochenlektionen. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung. *

[1bis] Bei den Jahrespromotionen in der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule entspricht die Mindestanzahl an ganzzählenden Leistungserhebungen in einem Fach der Anzahl Wochenlektionen plus 2. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung. *

[2] Im Zeugnis des 1. Semesters der 3. Klasse der Sekundarschule entspricht die Mindestanzahl an ganzzählenden Leistungserhebungen in Fächern mit 2 Wochenlektionen der Anzahl 2. In den anderen Fächern ist die Mindestanzahl an ganzzählenden Leistungserhebungen 3. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung. *

[3] Im Zeugnis des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarschule wird Abs. 1[bis] angewendet, wobei die Leistungsbeurteilungen der beiden Semester möglichst in gleichen Teilen in die Zeugnisnote einfliessen sollen. *

[4] … *

[5] An der Sekundarschule dürfen im Klassen- und Kursverbund pro Tag nicht mehr als 2, pro Woche nicht mehr als 5 Leistungserhebungen gemäss § 4 Abs. 1 Bst. a und b durchgeführt werden. *

[6] An der Sekundarschule hat die Ankündigung von Leistungserhebungen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Leistungserhebung zu erfolgen. Ausgenommen sind Zusatzarbeiten. *

[7] Unangekündigte Leistungserhebungen sind zulässig. Die Anzahl unangekündigter Leistungserhebungen ist bei Schuljahresbeginn den Schülerinnen und Schülern bekanntzugeben. Sie dürfen insgesamt nicht mit mehr als 20 % in die Zeugnisnote einfliessen. *

§ 6a * Verfahren zur Bestimmung der Zeugnisprädikate und zur Errechnung der Zeugnisnoten

[1] Zeugnisprädikate geben den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler am Ende der Beurteilungsperiode zusammenfassend wieder.

[2] Der Durchschnitt aller Noten von Leistungserhebungen wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

§ 7 Notenschluss

[1] Der Notenschluss erfolgt in der Primarschule, in der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule sowie im 2. Semester der 3. Klasse der Sekundarschule in der Regel am Ende der drittletzten Woche vor den Sommerferien. Ausnahmen, maximal 1 Woche abweichend zur Regelung, beschliesst die Schulleitung.

[2] Der Notenschluss für das 1. Semester der 3. Klasse der Sekundarschule wird durch die Schulleitung einheitlich festgelegt und frühestens auf Freitag vor den Weihnachtsferien angesetzt.

§ 8 * …

§ 9 Zeugnisabgabe

[1] Die Zeugnisse werden in der Regel 1 Woche nach Notenschluss, jedoch spätestens am Ende der zweitletzten Woche vor Ende der Beurteilungsperiode (Semester oder Schuljahr), abgegeben. Im 2. Semester der 3. Klasse der Sekundarschule wird lediglich eine Kopie ausgehändigt. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung. *

[2] Das Zeugnis bzw. die Kopie des Zeugnisses ist innert Wochenfrist unterzeichnet zurückzugeben. Ausnahmen beschliesst die Klassenlehrperson.

[3] Wird das Zeugnis nicht innert Frist oder ohne Unterschrift der Erziehungsberechtigten zurückgegeben, nimmt die Klassenlehrperson Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

[4] Wird die Unterschrift verweigert, wird der Vermerk «Kenntnisnahme verweigert» im Zeugnis vermerkt.

[5] Das Originalzeugnis am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarschule wird unmittelbar vor den Sommerferien abgegeben, sofern die Schülerin oder der Schüler allen Verpflichtungen gegenüber der Schule nachgekommen ist.

§ 10 Übergangsbestimmungen

[1] Für die Sekundarschule gilt das Reglement ab Schuljahr 2022/23.

[2] Für die Primarschule gilt das Reglement nach einer 1-jährigen Übergangsdauer ab Schuljahr 2023/24.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.03.2022	01.08.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2022.072
22.08.2023	01.08.2023	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 2 Abs. 5	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 2 Abs. 6	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 2 Abs. 7	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 2 Abs. 8	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 3 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 3 Abs. 4	aufgehoben	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 4 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 4 Abs. 1ter	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6	Titel geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 6a	eingefügt	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 8	aufgehoben	GS 2023.063
22.08.2023	01.08.2023	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2023.063
26.03.2025	01.08.2025	§ 4 Abs. 1	totalrevidiert	GS 2025.017
26.03.2025	01.08.2025	§ 6	Titel geändert	GS 2025.017
26.03.2025	01.08.2025	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2025.017
26.03.2025	01.08.2025	§ 6 Abs. 5	eingefügt	GS 2025.017
26.03.2025	01.08.2025	§ 6 Abs. 6	eingefügt	GS 2025.017
26.03.2025	01.08.2025	§ 6 Abs. 7	eingefügt	GS 2025.017

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.03.2022	01.08.2022	Erstfassung	GS 2022.072
§ 2 Abs. 1	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 2 Abs. 2	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 2 Abs. 5	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 2 Abs. 6	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 2 Abs. 7	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 2 Abs. 8	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 3 Abs. 2	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 3 Abs. 2bis	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 3 Abs. 3	22.08.2023	01.08.2023	aufgehoben	GS 2023.063
§ 3 Abs. 4	22.08.2023	01.08.2023	aufgehoben	GS 2023.063
§ 4 Abs. 1	26.03.2025	01.08.2025	totalrevidiert	GS 2025.017
§ 4 Abs. 1bis	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 4 Abs. 1ter	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 6	22.08.2023	01.08.2023	Titel geändert	GS 2023.063
§ 6	26.03.2025	01.08.2025	Titel geändert	GS 2025.017
§ 6 Abs. 1	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 6 Abs. 1	26.03.2025	01.08.2025	geändert	GS 2025.017
§ 6 Abs. 1bis	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 6 Abs. 2	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 6 Abs. 3	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063
§ 6 Abs. 4	22.08.2023	01.08.2023	aufgehoben	GS 2023.063
§ 6 Abs. 5	26.03.2025	01.08.2025	eingefügt	GS 2025.017
§ 6 Abs. 6	26.03.2025	01.08.2025	eingefügt	GS 2025.017
§ 6 Abs. 7	26.03.2025	01.08.2025	eingefügt	GS 2025.017
§ 6a	22.08.2023	01.08.2023	eingefügt	GS 2023.063
§ 8	22.08.2023	01.08.2023	aufgehoben	GS 2023.063
§ 9 Abs. 1	22.08.2023	01.08.2023	geändert	GS 2023.063